

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit, Pflege und Prävention



Judith Gerlach, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 95414-0

E-Mail
poststelle@stmpg.bayern.de

Ihr Zeichen
P I-1312-3-4/406 A

Unser Zeichen
36-K4200-2025/1144-6

München,
15.12.2025

Ihre Nachricht vom
11.11.2025

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten der Abgeordneten Jürgen Mistol, Julia Post, Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Stand der Umsetzung der vertraulichen Spurensicherung in Bayern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) wie folgt:

1. Vertrag über die Vergütung und Erbringung von Leistungen der vertraulichen Spurensicherung in Bayern nach § 27 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 132k SGB V

a. Welche konkreten Schritte wurden seit Vertragsabschluss zur weiteren Umsetzung seitens der Staatsregierung unternommen?

b. In der Antwort auf die SAN von Abgeordneten Julia Post und Katharina Schulze „Maßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt“ vom 14.11.2024 verweist die Staatsregierung auf nach dem Abschluss des Vertrages „zur Umsetzung im Einzelnen erforderliche Festlegungen und Beauftragungen“ – was sind diese Festlegungen und Beauftragungen konkret und sind sie bereits bestimmt?

Die Fragen 1.a. und 1.b. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages gemäß § 132k Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) über die Vergütung und Erbringung der vertraulichen Spurensicherung in Bayern am 30.05.2025 waren die Beschaffung des Untersuchungsmaterials (Spurensicherungskits), die Asservierung der gesicherten Spuren durch die Institute für Rechtsmedizin der Universitäten München und Würzburg und die Fortbildungen für Leistungserbringer zu organisieren.

*2. Leistungserbringer bzw. Anbieter*innen von vertraulicher Spurensicherung*

*a. Hat die Staatsregierung eine Übersicht der Anbieter*innen zur Verfügung gestellt?*

Eine Übersicht über die Leistungserbringer der vertraulichen Spurensicherung als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist auf der Themenseite des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) unter <https://www.stmgp.bayern.de/vertrauliche-spurensicherung/> abrufbar. Diese Übersicht wird regelmäßig aktualisiert.

Diese Leistungserbringer können künftig auch über den Hilfefinder des StMAS auf www.bayern-gegen-gewalt.de gefunden werden.

b. Falls nein, wann wird diese veröffentlicht?

(Verweis: Bayern - bff Frauen gegen Gewalt e.V.)

Es wird auf Antwort zu Frage 2.a. verwiesen.

3. Flächendeckendes Angebot I

a. Wie viele Gewaltschutzambulanzen gibt es aktuell in Bayern?

Sogenannte Gewaltschutzambulanzen sind rechtsmedizinische Begutachtungsstellen zur Untersuchung und Dokumentation von sichtbaren Verletzungen nach insbesondere häuslicher, körperlicher, sexualisierter, interpersoneller Gewalt.

Die Institute für Rechtsmedizin in München, Würzburg und Erlangen untersuchen Gewaltopfer regelmäßig im Rahmen polizeilicher Ermittlungen und im Auftrag der Ermittlungsbehörden. Die Untersuchungen werden hier auch von Rechtsmedizinerinnen durchgeführt.

Mit der Vorhaltung von Zentralen Notaufnahmen bestehen an allen sechs bayerischen Universitätsklinika wie auch an außeruniversitären Krankenhäusern 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr Anlaufstellen, an denen Gewaltopfer notwendige medizinische Hilfe erhalten können.

b. Wie viele Gewaltschutzambulanzen werden zukünftig etabliert?

c. Plant die Staatsregierung mindestens eine Gewaltschutzambulanz pro Regierungsbezirk zu etablieren?

Die Fragen 3.b. und 3.c. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem StMWK sind keine Pläne für die Einrichtung weiterer universitärer Gewaltschutzambulanzen bekannt.

4. Flächendeckendes Angebot II

a. Wie viele Leistungserbringer sind bislang dem Vertrag zwischen Staatsregierung und Krankenkassen freiwillig beigetreten?

Die Institute für Rechtsmedizin der Universitäten München und Würzburg, die den Vertrag gemäß § 132k SGB V als Primärpartner abgeschlossen haben, haben zugleich den Status von Leistungserbringern für die vertrauliche Spurensicherung.

Daneben sind bislang noch keine Beitritte von Leistungserbringern zum vorgenannten Vertrag erfolgt. Dieser Befund überrascht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Denn die potenziellen Leistungserbringer müssen zunächst intern eine Infrastruktur schaffen. Dazu gehört vor allem, das in Betracht kommende Personal (ärztlich, nichtärztlich) entsprechend fortzubilden. Nach den vorliegenden Informationen werden die von der Bayerischen Landesärztekammer angebotenen Fortbildungskurse nachgefragt. Das lässt erwarten, dass zahlreiche Einrichtungen einen Beitritt in Erwägung ziehen.

b. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass in jedem Regierungsbezirk auskommende Anlaufstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt existieren?

Die Staatsregierung begrüßt eine möglichst breite Resonanz unter den Leistungserbringern, damit Gewaltpfer möglichst in räumlicher Nähe die vertrauliche Spurensicherung als niederschwelliges Angebot in Anspruch nehmen können. Allerdings wird es noch Zeit in Anspruch nehmen, bis eine Vollversorgung gewährleistet ist. Denn der Beitritt von Leistungserbringern zum Vertrag gemäß § 132k SGB V ist nach dem Willen des Bundesgesetzgebers freiwillig, eine Beitrittsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Der Sicherstellungsauftrag, also die Verantwortung für eine ausreichende Versorgung, liegt bei den Krankenkassen, nicht beim Staat; der Umstand, dass der Freistaat Bayern Vertragspartei nach § 132k ist, vermag daran nichts zu ändern. Die Staatsregierung ist daher darauf beschränkt, Impulse zu geben, die für die Erbringung der vertraulichen Spurensicherung erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und über die Beitrittsmöglichkeit zu informieren.

c. Wie wird gewährleistet, dass die leistungserbringenden Kliniken und Fachstellen über klare rechtliche Rahmenbedingungen verfügen?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Leistungserbringer der vertraulichen Spurensicherung ergeben sich aus geltendem Recht und dem vorgenannten Vertrag gemäß § 132k SGB V. Im Rahmen von Fortbildungen werden den beitrittswilligen Leistungserbringern die für die Durchführung der vertraulichen Spurensicherung benötigten Kenntnisse vermittelt.

5. Flächendeckendes Angebot III

a. Welche Schritte müssen potenzielle Leistungserbringer vornehmen, um dem Vertrag über die Vergütung und Erbringung von Leistungen der vertraulichen Spurensicherung in Bayern beizutreten?

Stationäre (Krankenhäuser) und ambulante (Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, zugelassene medizinische Versorgungszentren, weitere rechtsmedizinische Institute) Leistungserbringer, die zur Erbringung der vertraulichen Spurensicherung als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung bereit und nach Maßgabe des vorgenannten Vertrages hierzu geeignet sind (u.a. Sicherstellung einer regelmäßigen Fortbildung), können diesem Vertrag zu den darin genannten Konditionen beitreten. Hierzu können sie sich an das für sie regional zuständige rechtsmedizinische Institut wie folgt wenden:

Für Leistungserbringer mit Sitz in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben ist das Institut für Rechtsmedizin der Universität München zuständig. Für Leistungserbringer mit Sitz in den Regierungsbezirken Unter-, Mittel- und Oberfranken ist das Institut für Rechtsmedizin der Universität Würzburg zuständig.

Diese rechtsmedizinischen Institute erfassen und prüfen die Beitritte. Anschließend werden die Beitrittsunterlagen an die gesetzlichen Krankenkassen zur abschließenden Entscheidung über den Vertragsbeitritt weitergegeben.

ben. Hierzu ist eine zentrale Koordinierungsstelle bei der AOK Bayern eingerichtet worden, die sich im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern um diese Aufgabe kümmert. Von dieser Koordinierungsstelle erhalten die Leistungserbringer ihre Beitrittsbestätigung und weitere Informationen unter anderem zur Bestellung des Untersuchungs- und Dokumentationsmaterials (Spurensicherungs-Kit) sowie zur Vergütung und Abrechnung.

Informationen hierzu sind unter <https://www.stmgp.bayern.de/vertrauliche-spurensicherung/> abrufbar.

*b. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um Ärzt*innen und Kliniken auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, dem Vertrag als Leistungserbringer beizutreten?*

Neben der Information der Presse und dem Aufbau von Themenseiten zur vertraulichen Spurensicherung in den Webauftritten des StMGP und des StMAS wurden die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns sowie die Bayerische Krankenhausgesellschaft über den Start der vertraulichen Spurensicherung in Bayern informiert und um entsprechende Information ihrer Mitglieder gebeten. Anfragen einzelner Leistungserbringer wurden individuell beantwortet.

c. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die Bevölkerung bzw. potenziell Betroffene auf das neue Angebot aufmerksam zu machen?

Neben der vorgenannten Information der Presse und dem Aufbau von Themenseiten hat das StMAS entsprechende Informationen auch bereits über die einschlägigen Netzwerke zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention verbreitet.

6. Flächendeckendes Angebot IV

a. Wie ist die Vernetzung zwischen Leistungserbringern, den Rechtsinstituten, Beratungsstellen, Notrufe und Frauenhäuser vorgesehen?

Die Vernetzung erfolgt auf kommunaler Ebene. Beratungsstellen, Notrufe und Frauenhäuser werden über die landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt durch das StMAS informiert.

b. Wie ist die Versorgung von Menschen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind (Menschen mit privater Krankenversicherung oder ohne Krankenversicherung), vorgesehen?

Gemäß §§ 27 Abs. 1 Satz 6, 132k SGB V hat der Bundesgesetzgeber die vertrauliche Spurensicherung ausschließlich als Leistung der GKV für gesetzlich Krankenversicherte vorgesehen.

Eine Erbringung der vertraulichen Spurensicherung etwa für Personen mit privater Krankenversicherung oder ohne Krankenversicherungsschutz würde eine Anpassung der für diese Personenkreise jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen erfordern.

c. Welche Fortbildungen zur psychosozialen Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen werden von der Staatsregierung gefördert?

Das StMAS fördert keine Fortbildungen zur psychosozialen Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen.

7. Umsetzungshorizont

a. Welche Zeitplanung sieht die Staatsregierung für die vollständige Umsetzung der vertraulichen Spurensicherung in Bayern vor?

Die Rahmenbedingungen für die Erbringung der vertraulichen Spurensicherung als Leistung der GKV in Bayern wurden seitens der Staatsregierung geschaffen.

Nun sind die ambulanten wie stationären Leistungserbringer aufgerufen, dem Vertrag zur vertraulichen Spurensicherung beizutreten. Dies betrifft insbesondere auch diejenigen Einrichtungen (Krankenhäuser), die schon

bisher die vertrauliche Spurensicherung außerhalb der GKV etwa über kommunale Kooperationen durchgeführt haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Judith Gerlach, MdL
Staatsministerin